

## Verchiedenes.

Zur Affäre May-Lebius geht uns eine ganze Reihe Drucksachen, Briefabschriften, Erklärungen, Proteste u. zu, aus denen hervorgeht, daß die Gerichte noch wiederholt mit dem Streit der beiden zu tun haben werden. Die Rechtsanwälte Weglich und Netze in Dresden schreiben u. a.: „In dem Verfahren vor dem Schöffengericht in Charlottenburg, das mit der Freisprechung des Angekl. Lebius geendet hat und in dem Herr May bei der Einfachheit der Sachlage die Zuziehung eines Rechtsbeistandes für überflüssig hielt, sind weder Zeugen vernommen, noch Akten vorgetragen worden. Die in den Zeitungen veröffentlichten Artikel geben lediglich die Verteidigung des Angeklagten Lebius, über die nicht Beweis erhoben worden ist, wieder. Den Gegenstand des Verfahrens bildeten nicht die allgemein bekannt gewordenen Preßangriffe, die durch den Angeklagten Lebius aufs neue seit Weihnachten 1909 in Szene gesetzt worden sind und die Gegenstand eines besonderen Verfahrens sind, sondern nur der Brief des Herrn Lebius vom 12. November 1909 an die Opernsängerin Fr. v. Scheidt in Weimar. Gegen das freisprechende Urteil ist sofort Berufung eingelegt worden. Erst nach rechtskräftiger Entscheidung der anhängigen Strafverfahren gegen Lebius wird sich das Publikum eine zutreffende Meinung in der Sache bilden können.“

— Karl May selbst beginnt in Nr. 14 der in Wien erscheinenden Freistatt eine Artikelserie, in der er auf die Münchmeyer-Lebius-Pater Pöllmannschen Angriffe erwidert.